

führte Bemerkungen könnten eingerückt werden: Es ist aus mehr als einem Grunde gut, wenn Ihr Werk sich so viel möglich der Vollkommenheit nähert.

Die wenige Berichtigungen und ausführlichere Bemerkungen über das Aeussere des Kirchenwesens in Preussen, die ich Ihnen hier zu geben entschlossen bin, werden Sie vielleicht noch in Ihrem fünften Bande anbringen können.

Ich werde ein Kapitel nach dem andern aus Arnoldts Kirchenrecht, vom Jure Patronatus an, bis auf die Kircheneinkünfte und derselben Verwaltung, als welchen Gang Ihr Korrespondent, in der Beschreibung von Preussen auch genommen hat, durchgehen, und über jedes Kapitel, mit Anzeige der Seiten Zahl, ja der Briefe über den Rel. Zust. etwas zur Berichtigung, Erläuterung und zweckmäßiger Ausführung hinzusetzen.

Ueber das erste und zweyte Kapitel in Arnoldts Kirchenrecht. Vom Jure Patronatus, und dem Jure summi Episcopi, verglichen mit dem vierten Bande der Briefe über den Rel. Zust. v. S. 132 = 135.

In ganz Ostpreussen sind 285 königl. und 145 adeliche Kirchen, folglich ist das Jus Patronatus der Privatpersonen hier mehr eingeschränkt, als in der Mark, wo unter sieben Kirchen nur eine königl. angetroffen wird.

Auch